

Übersicht 2: Korrespondierende Genehmigungstatbestände in den liechtensteinischen Grundverkehrsgesetzen 1974 und 1990 sowie deren Zusammenfassung zu vereinfachten Tatbestandsgruppen

Kurzbeschreibung des geltend gemachten berechtigten Erwerbsinteresses	Littera in Art. 4 Abs. 2 GVG 1974	Littera in Art. 4 Abs. 2 GVG 1990	Bezeichnung der vereinfachten Tatbestandsgruppe (in den Abbildungen verwendete Abkürzungen)
Deckung eines Wohnbedürfnisses	a)	a)	Wohnbed.
Existenz nur unwesentlichen Grundbesitzes	b)	c) + d)	unw. Grundb.
Verwandschaft zwischen Vertragspartnern	c)	e)	Verwandts.
Tausch gleichwertiger Flächen	k)	l)	Tausch
Errichtung einer Betriebsstätte	d)	f)	Betriebsgr.
Landwirtschaftliche Betriebsflächen	e)	g)	Sonstige
Gemeinnützige juristische Person für Sozialwohnbau	f)	h)	
Ersatzgrund für Abtretungen an die öffentliche Hand	g)	i)	
Wohnüberbauung für STWE od. Miete	h)	k)	
Einantwortung in Testament od. Vermächtnis			
Rückkauf der Heimat			
Erholungsbedürfnis, Feriengrundstück			
Genehmigungsfreiheit	Art.2 lit a) bis c)		gen. frei

Transaktionen, bei denen ein Wohnbedürfnis oder das Vorhandensein von nur unwesentlichem Grundbesitz geltend gemacht wurde, machen zusammen genommen rund 17,5 % aller Geschäftsfälle aus; auf sie entfallen aber nur 13 % der gesamten umgesetzten Fläche, dafür aber beachtliche 36,2 % des monetären Gesamtumsatzes. Diese Relationen sind wiederum einigermassen einleuchtend. Sie deuten an, dass bei jenen